



An den Grossen Rat

25.5288.02

GD/P255288

Basel, 10. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Einsetzung einer kantonalen Pflegerverantwortlichen (Government Chief Nursing Officer) im Kanton Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Melanie Eberhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Pflege ist eine der tragenden Säulen des Gesundheitswesens. Pflegefachpersonen nehmen eine zentrale Rolle in der Versorgung von Patient:innen ein und spielen für ihr Wohlbefinden und ihre Genesung eine entscheidende Rolle. Jüngst veröffentlichte PWC Schweiz jedoch Prognosen¹ die bis 2030 von rund 30'500 unbesetzten Pflegestellen in der Schweiz ausgehen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, traten im August 2024 die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur baselstädtischen Ausbildungsoffensive im Bereich der Pflege in Kraft. Eine koordinierte Stärkung und Weiterentwicklung der Pflegeausbildung ist neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Vergütung essentiell zur Stärkung des Pflegeberufs.

Damit die Berufsbildung im Pflegebereich (HF Pflege, FaGe, etc.) und die Hochschulausbildung (Bachelor in Pflege an der BFH, Master an der Uni Basel) aufeinander abgestimmt sind braucht es eine koordinierte Herangehensweise bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Pflege, sowohl in der Ausbildung als auch in der praktischen Anwendung. Um die Qualität der Pflege und die Effizienz des Gesundheitssystems nachhaltig zu verbessern, wäre eine zentrale Instanz angezeigt, die sich mit den Anliegen der Pflege auf politischer Ebene auseinandersetzt und die Pflege professionell koordiniert. Die WHO empfiehlt deshalb die Steigerung der Präsenz von Pflegefachpersonen und Hebammen in allen Bereichen der Gesundheitsbehörden und die Stärkung ihres Einflusses auf die Gesundheitspolitik. Government Chief Nursing Officers spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie von der Erarbeitung von Strategien und politischen Massnahmen bis hin zur Steigerung der Qualität von Ausbildung und klinischer Praxis einen wichtigen Beitrag leisten. Die Kantone Luzern und Waadt kennen eine entsprechende kantonale Pflegerverantwortliche (Government Chief Nursing Officer - GCNO), die als Schnittstelle zwischen der Pflegeberufsbildung, der Praxis und der politischen Ebene fungiert.

Mit der Einsetzung einer kantonalen Pflegerverantwortlichen würde die Koordination der Pflegeausbildung und -praxis verbessert und die Pflegefachpersonen als zentrale Akteur:innen im Gesundheitswesen anerkannt und in politische Entscheidungsprozesse integriert. Dadurch kann die Pflegequalität verbessert und die Ausbildung zielgerichtet weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Die Motionär:innen fordern den Regierungsrat deshalb auf, die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung der Funktion einer kantonalen Pflegerverantwortlichen (Government Chief Nursing Officer) im Kanton Basel-Stadt zu schaffen. Diese Funktion soll als zentrale Ansprechstelle für alle Fragen der professionellen Pflege agieren und die Interessen der Pflegeberufe auf politischer Ebene vertreten und vorzugsweise im Gesundheitsgesetz verankert werden.

¹ <https://www.pwc.ch/de/insights/gesundheitswesen/personalmangel-in-der-pflege.html>

Melanie Eberhard, Oliver Bolliger, Christian C. Moesch, Maria Ioana Schäfer, Jean-Luc Perret, Lea Wirz, Andrea Strahm»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosser Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosser Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung der Funktion einer kantonalen Pflegeverantwortlichen (Government Chief Nursing Officer) im Kanton Basel-Stadt zu schaffen. Diese Funktion soll als zentrale Ansprechstelle für alle Fragen der professionellen Pflege agieren und die Interessen der Pflegeberufe auf politischer Ebene vertreten und vorzugsweise im Gesundheitsgesetz verankert werden».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) anerkennen und fördern der Bund und die Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. Gemäss § 26 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) schützt und fördert der Staat die Gesundheit der Bevölkerung und gewährleistet eine allen zugängliche medizinische Versorgung. Ausserdem unterstehen das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe der Aufsicht des Kantons (§ 28 Abs. 1 KV). Der Kanton darf somit in diesem Bereich gemäss den oben genannten Grundlagen legiferieren.

Die Motion fordert die Schaffung der Funktion einer/eines kantonalen Pflegeverantwortlichen, die/der als zentrale Ansprechstelle für alle Fragen der professionellen Pflege agiert, die Interessen der Pflegeberufe auf politischer Ebene vertritt und vorzugsweise im Gesundheitsgesetz verankert

wird. Diese Forderung ist – was in einem gewissen Widerspruch zur verbindlichen Natur des Instruments der Motion steht – auslegungsbedürftig.

Es geht nicht klar aus der Forderung hervor, ob mit der Funktion der/des kantonalen Pflegerverantwortlichen eine (neue) staatliche Aufgabe gefordert wird (Variante 1) oder ob die Einführung einer konkreten organisatorischen Einheit bzw. einer kantonalen Stelle gefordert wird (Variante 2). «Funktion» kann sowohl «Tätigkeit» wie auch «Amt» bedeuten. Die Unterscheidung ist insofern relevant, als die Forderung nach einer (neuen) öffentlichen Aufgabe mittels Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in diesem Bereich rechtlich zulässig ist und mittels Motion gefordert werden kann.

Soweit jedoch (auch) die Schaffung einer organisatorischen Einheit in der Verwaltung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Pflegerverantwortung gefordert wird, ist die Organisationskompetenz des Regierungsrates betroffen. Nach § 69 KV richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Gemäss § 101 Abs. 1 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Ausserdem sind in § 111 Abs. 1 KV die Grundzüge der Organisation bereits in der Verfassung angelegt und § 29 Abs. 1 OG sieht weiter vor, dass die Gliederung der einzelnen Departemente vom Regierungsrat bestimmt wird. Dem Grossen Rat kommt diesbezüglich keine Mitwirkungskompetenz zu.

Die Schaffung einer/eines kantonalen Pflegerverantwortlichen im Sinne einer konkreten organisatorischen Stelle (Variante 2) kann nicht mit der Motion gefordert werden, da dies ein Eingriff in die oben beschriebene Organisationshoheit der Exekutive darstellen würde und somit rechtlich nicht zulässig wäre. Da die Forderung aber auch so verstanden werden kann, dass eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabe einer/eines kantonalen Pflegerverantwortlichen in inhaltlicher Hinsicht und damit eine Staatsaufgabe geschaffen werden soll (Variante 1), ist die Motion (Variante 1) zulässig. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes im Rahmen der oben beschriebenen Zuständigkeit beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion (Variante 1) nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für eine oder einen «Governmental Chief Nursing Officer» (kantonale/r Pflegerverantwortliche) zu schaffen. Die Motionärinnen und Motionäre beschreiben im Motionstext die generellen

Anforderungen an eine solche Funktion und die Verbesserungen im Pflegebereich, die dadurch erzielt werden könnten. Insbesondere erhoffen sie sich dadurch eine Stärkung der Koordination zwischen Berufsausbildung, Berufspraxis und der politischen Steuerung und damit verbunden eine Verbesserung der Qualität der Pflege und eine Steigerung der Effizienz in der Gesundheitsversorgung. Die Funktion soll die Anerkennung der Pflegeberufe im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik stärken.

Der Regierungsrat anerkennt die Relevanz des in der Motion formulierten Anliegens und die zentrale Rolle der Pflegefachpersonen im Gesundheitswesen als eine der tragenden Säulen für die Gesundheitsversorgung. Pflegefachpersonen sind Schlüsselakteure in der Patientenversorgung und tragen massgeblich zur Sicherung eines effizienten und qualitativ hochstehenden Gesundheitswesens bei. Mit Blick auf die vorliegende Motion betont der Regierungsrat jedoch, dass verschiedene Aspekte der darin geforderten Funktion einer oder eines kantonalen Pflegeverantwortlichen bereits heute durch bestehende kantonale Stellen erfüllt werden, wie nachfolgend näher dargelegt wird.

2.1 Begriffsklärung

Die im Motionstext erwähnte Resolution WHA 74.15 der World Health Organisation (WHO)¹ fordert ihre Mitgliedstaaten auf, nationale und subnationale Führungsrollen für Pflegeberufe und Hebammen einzurichten und zu stärken. Die WHO beschreibt die internationale Verbreitung und Ausgestaltung dieser geforderten Rolle in verschiedenen Publikationen² und empfiehlt den öffentlichen Verwaltungen die Einsetzung von so genannten «government chief nursing and midwifery officers» (GCNMO). Verkürzt beschreibt sie die Rolle einer oder eines GCNMO wie folgt:

- Strategische Planung von Pflege- und Hebammenressourcen in der Gesundheitsregion sowie deren Ausbildung;
- Einbezug der Pflege- und Hebammenberufe in die regionale Versorgungsstrategie sowie Projektarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- Repräsentation der Berufe in politischen Prozessen (regional bis national);
- Qualitätssicherung und Regulierung der Berufe.

Im europäischen Kontext existieren verschiedene Ausgestaltungen der GCNMO-Rolle, von beratender Tätigkeit über fachliche Expertenrolle für einzelne Themen wie Patientensicherheit bis hin zu Regulierungskompetenzen in der Steuerung von Pflegeberufen. Generell sind pflegerische Kompetenzen praktisch flächendeckend in allen Gesundheitsministerien verankert.

Die Schweiz kennt keine GCNMO in der Bundesverwaltung, verfügt verwaltungsintern jedoch über pflegerische Kompetenzen. Mit dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21) regelt der Bund für sieben Gesundheitsberufe (inkl. Pflege und Hebammen) die Hochschulausbildung sowie die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung.

2.2 Situation und Massnahmen im Kanton Basel-Stadt

Im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege (Art. 117b BV) hat der Grosse Rat dem Regierungsrat mittels Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) den Auftrag erteilt, Massnahmen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 (SR 811.22) zu treffen. Gestützt darauf hat sich der Regierungsrat eingehend mit der Fachkräftesituation in den Pflegeberufen

¹ Einsehbar unter <https://apps.who.int/WHA74-en.pdf>.

² Siehe dazu bspw. «Government Chief Nursing and Midwifery Officers (GCNMOs) in the WHO European Region» unter www.who.int/europe/publications/WHO-EURO oder «[Roles and responsibilities of government chief nursing and midwifery officers: a capacity-building manual](http://www.who.int/europe/publications/WHO-EURO)» unter <https://iris.who.int/items-gcnmo>.

und den damit verbunden Herausforderungen auseinandergesetzt und erforderliche Umsetzungsmassnahmen beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen für Studierende der Bildungsgänge Pflege Höhere Fachschule (HF) und Bachelor Pflege Fachhochschule (FH) sowie von Förderbeiträgen für die praktische Ausbildung in den Institutionen gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 25. Juni 2024 (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV; SG 310.125). Darüber hinaus nimmt der Kanton auch verschiedene Planungs-, Koordinations- und Aufsichtsaufgaben wahr.

2.2.1 Planungs- und Koordinationsaufgaben

Der Regierungsrat hat das Gesundheitsdepartement (GD) in Abstimmung mit dem Erziehungsdepartement (ED) mit der Umsetzung der PAFV beauftragt. In diesem Kontext hat der Regierungsrat den beiden Departementen gemeinsam insgesamt eine zusätzliche auf acht Jahre befristete Vollzeitstelle bewilligt.

In der Folge wurde im GD die Stelle der «Programmverantwortung Umsetzung Verfassungsartikel Pflege» geschaffen, welche seit August 2025 mit Pflegeexpertise (Master of Science in Nursing) besetzt ist. Diese Stelle umfasst die Verantwortung für das Programm zur Förderung der praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen (Ausbildungsoffensive) im Kanton Basel-Stadt sowie die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auf strategischer und politischer Ebene mit Schwerpunkt Umsetzung Verfassungsartikel Pflege. Sie beinhaltet zudem die Umsetzung der nationalen Bedarfsplanung für Pflegepersonal im Kontext der Ausbildungsoffensive auf kantonaler Ebene sowie den Abgleich von Ausbildungskapazitäten in den verschiedenen Settings. Die Stelle koordiniert sich mit den Akteuren im Gesundheitswesen auf Verbandsebene (z. B. Curaviva und der Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler) sowie den Bildungsanbietern und monitorisiert die Bedarfsplanung der Sekundarstufe II (z. B. Fachfrau/-mann Gesundheit) und der Tertiärstufe B (Pflegefachpersonen HF/FH). Ferner stimmt sie sich in den Themengebieten der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege mit den jeweils zuständigen Stellen und Departementen im Kanton wie auch bikantonal ab.

2.2.2 Aufsichtstätigkeit

Innerhalb des Bereichs Gesundheitsversorgung des GD übernimmt die Abteilung Langzeitpflege zentrale Funktionen im Bereich der Aufsicht und des Qualitätsmonitorings in den Institutionen der Langzeitpflege. Dazu gehört zum einen die Planung und Durchführung regelmässiger Aufsichtsbesuche und – in Einzelfällen – auch ausserordentlicher Kontrollen, basierend auf dem Qualitätsinstrument «qualivista», das von den Einrichtungen auch zur Selbstevaluation genutzt werden kann. Zum anderen prüft und erteilt sie Bewilligungen für Spitex-Organisationen, freiberufliche Pflegefachpersonen, Pflegeheime sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtung und verantwortet die Planung der Langzeitpflege und die Gestaltung von (Tarif-)Verträgen mit den Akteuren in der Langzeitpflege. Zusätzlich führt die Abteilung Langzeitpflege Beratungen und Bedarfsabklärungen vor einem Heimeintritt durch und triagiert so die Nutzung von Leistungen in der Langzeitpflege.

Die Medizinischen Dienste des GD sind verantwortlich für die Prüfung und das Ausstellen von Berufsausübungsbewilligungen von Pflegefachpersonen, Hebammen und nicht-universitären Gesundheitsberufen. Der Kantonsarzt übt die Aufsicht über diese Berufsgruppen aus.

Die jeweils zuständigen Fachbereiche verfügen über Pflegefachpersonal mit tertiärem Ausbildungsniveau.

2.2.3 Gestaltung der Ausbildungslandschaft

Die Ausbildungslandschaft im Kanton Basel-Stadt im Bereich der Pflege umfasst die berufliche Grundbildung, die Ausbildungen auf Stufe HF, das Bachelor-Studium auf Stufe FH und das universitäre Masterstudium mit der Möglichkeit eines darauffolgenden Promotionsstudiums. Die berufliche Grundbildung und die Ausbildung in den weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen

erfolgt am Campus Gesundheit in bikantonaler Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bern. Das ED (Bereich Mittelschulen und Berufsbildung) übernimmt und beaufsichtigt die Curriculumsplanung und Sicherstellung der theoretischen Ausbildung in der Pflege auf Stufe HF. Der Bereich Hochschulen des ED steuert die Bachelorausbildung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der Berner Fachhochschule. Das Master- und Promotionsstudium wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Basel ausgerichtet. Auf nationaler Ebene gestaltet der Kanton Basel-Stadt über seinen Sitz in der «Fachgruppe Gesundheitsberufe» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)³ die Rahmenbedingungen für die Berufsbildung im Pflegebereich aktiv mit.

3. Erfahrungen aus anderen Kantonen

In den Kantonen St. Gallen, Waadt und Luzern bestehen explizit bezeichnete Stellen der kantonalen Pflegerverantwortlichen. Die Kantone Wallis und Freiburg sind daran, die Stelle einer oder eines kantonalen Pflegerverantwortlichen zu schaffen.

Die Aufgaben der bereits etablierten kantonalen Pflegerverantwortlichen sind an die kantonalen Organisationsstrukturen angepasst und darin integriert. Sie umfassen nebst den Pflegeberufen teilweise auch medizintechnische und medizintherapeutische Berufe. Hauptaufgaben sind die Planung des Bedarfs an Pflegepersonal, fokussiert auf die Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege, sowie die Koordination und strategische Ausrichtung der Ausbildung der entsprechenden Berufsprofile. Teilweise verantworten sie die Aufsicht und Bedarfsplanung in der Spitex und in den Pflegeheimen. Ferner gestalten die kantonalen Pflegerverantwortlichen die gesundheitspolitischen Schwerpunkte (z. B. Entwicklungen von integrierten Versorgungsmodellen) mit und binden die Pflegeberufe und weitere Gesundheitsberufe darin ein. Im Kanton Basel-Stadt übernimmt der Bereich Gesundheitsversorgung des GD bereits die Pflegepersonalbedarfsplanung im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege und organisiert die Aufsicht und Bedarfsplanung im Spitex-Bereich und in den Pflegeheimen.

4. Mögliche Optimierungen

Wie dargelegt, zeigt sich, dass die in der Motion geforderten und in anderen Kantonen den kantonalen Pflegerverantwortlichen zugewiesenen Funktionen heute in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt bereits etabliert sind. Punktuell besteht jedoch Optimierungspotenzial.

Die Planung des Personalbedarfs an Pflegenden auf Sekundarstufe II sowie Tertiärstufe B wird im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege und der Ausbildungsoffensive überwacht. Diese Aufgabe umfasst jedoch nicht die Pflegeberufe auf Masterstufe, die Hebammenberufe oder weitere nicht-universitären Gesundheitsberufe sowie Nachdiplomstudiengänge.

Eine ganzheitliche kantonale Planung des Bedarfs an Pflegepersonal, Hebammen und weiteren Gesundheitsberufen sowie des angestrebten Skill-/Grade-Mix wäre hilfreich, um die pflegerische Versorgung im Kanton in Anbetracht der demografischen Entwicklungen und der Fachkräfteentwicklung zu planen. Hier zeigt sich insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung das Potenzial von neuen Rollenbildern mit erweiterten Kompetenzen, um weiterhin Aufgaben der Primärversorger erfüllen zu können. Eine bedarfsgerechte Planung im Task Shifting ermöglicht, bestehende Aufgaben anhand erweiterter Kompetenzprofile der verschiedenen Gesundheitsberufe (z. B. grundversorgerische Hausbesuche durch «Advanced Practice Nurses») zu beurteilen und basierend auf den bestehenden Grundversorgungsressourcen zu evaluieren. Zusätzlich wird eine entsprechende Regulierung dieser Rollenbilder künftig von grösserer Relevanz sein.

³ Siehe www.gdk-cds.ch/Fachgruppe_Gesundheitsberufe_.pdf.

Im Bereich der Ausbildung der Nachdiplomstudiengänge in Notfall-/Anästhesie- und Intensivpflege wird im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) die künftige Ausgestaltung des Ausbildungstandorts Basel aktualisiert werden müssen.

Durch eine strategische Planung und Ausrichtung von Pflege-, Hebammen und nicht-universitären Gesundheitsberufen kann die Gesundheitsversorgung koordinierter, zielgerichteter und effektiver erfolgen. Kantonsübergreifend und national wäre eine Vertretung von kantonalen Interessen in diesem Bereich weiter hilfreich.

5. Schlussbemerkungen

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung einer vertieften Versorgungsplanung in den Pflege- und Hebammenberufen und in der Koordination und Erarbeitung von Versorgungsmodellen mit neuen Rollenbildern.

Wie der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, decken die aktuell bestehenden Strukturen im Kanton Basel-Stadt zentrale Elemente der mit der vorliegenden Motion geforderten Funktion über bestehende Aufgabenzuordnungen jedoch bereits ab. Allfällige Optimierungen könnten gegebenenfalls durch die gezielte Erweiterung von Kompetenzen in den bestehenden Strukturen erzielt werden. Der Regierungsrat ist bereit, diese Frage vertieft zu prüfen.

6. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Einsetzung einer kantonalen Pflegeverantwortlichen (Government Chief Nursing Officer) im Kanton Basel-Stadt» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin